



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die **Abgrenzung von Wald und Bauzonen** auf dem Gebiet der
Gemeinde Gluringen.

Eingesehen:

1. Art. 2 und 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1- 3 der eidg. Waldverordnung (WaV);
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und Art. 2 des Vollziehungsreglementes vom 11. Dezember 1985;
3. Den Waldkataster der Gemeinde Gluringen, Sektor "Gluringen Eye", vom 29.06.1993;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters der Gemeinde Gluringen gemäss Amtsblatt vom 06.08.1993;
5. Den Bericht der Gemeinde Gluringen vom 14.09.1993;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis I, vom 05.10.1993;
7. Den Zonenplan der Gemeinde Gluringen, homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 22.06.1994;

Erwägend:

1. Gemäss Art. 2 des Forstgesetzes und Art. 2 des Vollziehungsreglementes ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Der Waldkataster "Gluringen Eye" wurde im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Kreisinspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 06.08.1993. während der dreissigtägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

4. Die Bestockungen wie sie im Situationsplan M 1:2000 vom 29.06.1993 abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art.1 WaV festgelegten Kriterien.

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung.

Entscheidet:

1. Waldfeststellung

Die im Situationsplan "**Waldkataster , Sektor Gluringen Eye**" vom 29.06.1993 als Wald bezeichneten Flächen werden **als Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.

Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan überzutragen.

Diese Waldfeststellung ist zu überprüfen, sobald die nötigen Grundbuchpläne vorliegen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppelten als Interessierte sind und auf Stempelpapier einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

4. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a. mit Einschreiben an:

- den Liegenschaftsdienst des EMD als Grundeigentümer
- Gemeinde 3981 Gluringen

b. durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

5. Mitteilung

- a. Dienststelle für Raumplanung
- b. Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation.

Gebühr: Fr 500.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

- 8. Feb. 1995

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES:



DER STAATSKANZLER:

 Eröffnet gemäss Pt 4 und mitgeteilt gemäss Pt. 5.

Sitten, den 28.04.95

DER CHEF DER DIENSTSTELLE FÜR WALD UND LANDSCHAFT:

Gotthard Bloetzer

i.V.